

und des Täuflings in einem allgemeinen Register, das sie in ihrer Kirche haben, verzeichnen und nach Möglichkeit mehrere Zeugen zuziehen sollen“. Damit ist wirklich für die Konstanzer Diözese und damit auch für Zürich schon im Mittelalter ein Taufregister vorgeschrieben worden. Die Frage nur ist, ob die Verordnung auch ausgeführt wurde, und dafür scheinen die Zeugnisse zu fehlen, so daß die Reformation, so gewiß sie hier beim Mittelalter anknüpfte, doch praktisch eine Epoche bedeuten würde. Interessant ist, daß, worauf schon Egli hingewiesen hatte, der Ansatzpunkt für die Aufstellung der Taufregister auf dem Gebiete des Eherechtes liegt. Die Protokolle des von Zwingli 1525 begründeten Ehegerichtes zeigen, wie ernst man es auch in der Reformationszeit noch mit der Frage der geistlichen Verwandtschaft nahm, Zeugen verhörte, u. dgl. **M. v. K.**

Literatur.

Die **Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1526—1532** ist seit der letzten Erwähnung in Nr. 2 von 1919 abermals sehr gefördert worden. Vier weitere Lieferungen (5—8) sind seitdem erschienen. Schon ist das Entscheidungsjahr 1528 erreicht. Auf die siegreich durchgeführte Disputation folgt schon — in Nr. 1494: Ende Januar — «Vorwort und Einleitung der Akten der Disputation» und — in Nr. 1513: 7. Februar — «Reformationsmandat für das Gebiet von Bern».

M. v. K.

Die Reformation im Toggenburg. Von Oskar Frei. «Im Auftrag des evangelischen Kapitels Toggenburg» ist diese Darstellung von dem jetzt als Pfarrer in Meilen wirkenden Verfasser dem Toggenburg, wo er zuvor in Alt-St. Johann tätig gewesen war, gewidmet. Nach einem kurzen Rückblick auf die Zeit seit dem Tode des letzten Grafen von Toggenburg 1436 sind in sechs Kapiteln die Jahre 1519 bis 1532 behandelt. In geschickter Ausnützung der am Schluß der Schrift aufgeführten Quellen und Darstellungen ist die Einwirkung des aus dem Toggenburg hervorgegangenen Reformators — eine Vignette am Schluß zeigt das Zwingli-Haus bei Wildhaus — auf sein Heimatland zur Anschauung gebracht. An den Brief, den Zwingli am 18. Juli 1524 an die Toggenburger, nach dem Siege der evangelischen Predigt, richtete, schloß sich bis 1529 die völlige Durchführung der Reformation, und darauf folgte mit der durchgreifenden Neuordnung auch die Lösung von der Herrschaft des Abtes von St. Gallen. Aber mit dem Schlußjahr der in dieser Schrift behandelten Zeit, 1532, nach der Niederlage im zweiten Kappeler Kriege, wurde auch die Gewalt des Abtes hergestellt. (Geschäftlich wird mitgeteilt, daß das einzelne Exemplar auf Fr. 1.25 zu sehen kommt, bei partienweisem Ankauf von 50 Exemplaren der Preis 80 Rp. beträgt.)

M. v. K.

Th. Goldschmid. Die Lieder Huldreich Zwinglis. Rückblick auf das Reformations-Jubiläum (Der evang. Kirchenchor, Jahrg. 22 Nr. 3, Jahrg. 23 Nr. 1/2).

Gerne weisen wir auf diese uns zugesandten Aufsätze von Pfarrer Goldschmid in Wipkingen hin, zumal sie in der bibliographischen Übersicht zum Zwingli-Jubiläum (Zwingliana III S. 477ff.) fehlen. Als feiner Musikkenner macht G. aufmerksam auf den Wert der Zwinglilieder für die feiernde Gemeinde der Gegenwart, im Anschluß an die bekannte Schrift von G. Weber: „H. Zwingli,